

Konkrete Vorschläge und Maßnahmen, Ergänzung zur allgemeinen Stellungnahme zu den „Gemeinsamen Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, der Kommunalen Spitzen und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz betreffend „Corona“)

Wir empfehlen den Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz für die Kitas zu übertragen, da nicht zu erklären ist, warum für Einrichtungen, in denen grundlegende Hygieneregeln, die in Corona-Zeiten geboten sind, nicht einhaltbar sind, schlechtere Maßnahmen empfohlen werden als für jene Einrichtungen, die von Kindern und Jugendlichen besucht werden, die sehr viel Eigenverantwortung übernehmen können. Je kleiner die Kinder in den Gemeinschaftseinrichtungen sind, umso schwerer bis nicht möglich ist es für sie, die wichtigsten Regeln der Hygiene einzuhalten. Das Abstandsgebot zeigt dies exemplarisch sehr gut auf. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat daher auch festgehalten: „Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem in dieser auch für sie schwierigen Zeit. Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern konsequent einzuhalten.“¹ Alleine aus diesem Grund muss man in Kitas und Krippen davon ausgehen, dass die Erweiterung der Betreuungsangebote auch zu einem Anstieg der Infektionen führen wird. Da ist es mehr als verwunderlich, dass in den Hygieneempfehlungen nicht andere, durchaus umsetzbare Regelungen empfohlen werden.

Daher empfiehlt die GEW folgende zusätzliche Maßnahmen in die Hygienepläne aufzunehmen:

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit **mehrmals täglich** gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie
- der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone
- und alle weiteren Griffbereiche.

Dazu müssen die Arbeitsstunden für Reinigungspersonal entsprechend angehoben werden.

Die Gruppe der besonders schützenswerten Personen, die nicht in der Kita eingesetzt werden sollen, soll neben denen mit den genannten Vorerkrankungen auch jene enthalten:

- Personen, die nicht selbst an einer Vorerkrankung leiden, sondern mit Personen im Haushalt leben, die besonders gefährdet sind,
- Personen, die nicht selbst an einer Vorerkrankung leiden, sondern in der häuslichen Pflege von Personen eingebunden sind, die besonders gefährdet sind.

¹ AG Kita der Jugend- und Familienministerkonferenz: „EMPFEHLUNG für einen gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“ 27.04.2020

Darüber hinaus sollte es schwangeren Beschäftigten und Beschäftigten die 60 Jahre alt oder älter sind, freigestellt werden, ob sie in der Kita eingesetzt werden wollen.

Die Entscheidung welche Beschäftigte in der Kita eingesetzt werden, treffen und verantworten die Arbeitgeber. Die Personalräte, die Betriebsräte oder die Mitarbeitervertretungen bestimmen dabei nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben mit.

Bei den aus dem Einrichtungsbetrieb auszuschließenden Personen darf nicht entgehen der vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (5. CoBeLVO) vom 30. April 2020 gehandelt werden. §6 Absatz 5 regelt: *“Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind. Dies gilt auch für Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.“* Diese Regelung ist nicht zu umgehen durch das Tragen von Schutzmasken oder durch Interpretation der vielleicht bestehenden Vorerkrankungen.

Erzieherinnen und Erzieher, die in der Betreuung der Kinder eingesetzt werden, sollten beim Vorliegen respiratorischer Symptome vorrangig auf eine eventuelle Infektion mit SARS-CoV-2 getestet werden.

Bringende und abholende Bezugspersonen sollen die Einrichtung nach Möglichkeit nicht betreten, ihre Kinder an der Eingangstür verabschieden und auch dort wieder abholen. Sollte dies aufgrund der baulichen Situation der Einrichtung oder aus pädagogischer Notwendigkeit nicht möglich sein, sollen Bezugspersonen nicht länger als nötig in der Einrichtung verweilen und eine Maske zum Schutz der pädagogisch Tätigen sowie der Kinder tragen.

Dort wo sich Erwachsenen in der Kita begegnen (beispielsweise Übergabe der Kinder und Besprechungen) ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz zu empfehlen. Die Träger der Einrichtungen sollten entsprechende Masken für das Personal vorhalten.

Eingewöhnungen sollten möglichst nicht stattfinden. Ausnahmen sollten nur in gut begründeten Fällen möglich sein. Beispielsweise kann es nötig sein, Kinder von Eltern neu aufzunehmen, die in systemrelevanten Berufen dringend gebraucht werden.

Dort, wo die Hygiene- und Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können, ist aus Sicht der GEW ein Notbetrieb nicht anzubieten.